



Kanton
Obwalden

Erläuternder Bericht des Finanzdepartements zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes

vom 21. Juni 2016

Zusammenfassung	3
I. Ausgangslage	4
1. Postulat „Wirkung des innerkantonalen Finanzausgleichs“	4
2. Auftrag	4
2.1 Zusammensetzung der Projektgruppe	4
2.2 Auftrag der Projektgruppe.....	4
2.3 Handlungsbedarf	4
3. Finanzausgleich heute	5
3.1 Ressourcenausgleich heute	5
3.2 Lastenausgleich heute.....	6
3.3 Gemeindesteuerfüsse heute.....	7
3.4 Finanzkraft der Gemeinden	7
II. Neustrukturierung des innerkantonalen Finanzausgleichs	8
4. Ressourcenausgleich	8
4.1 Ziel	8
4.2 Ausgestaltung	9
4.3 Finanzierung	11
5. Lastenausgleich Bildung	11
5.1 Ziel	11
5.2 Ausgestaltung	11
5.3 Finanzierung	11
6. Strukturausgleich Wohnbevölkerung	12
6.1 Ziel	12
6.2 Finanzierung	12
7. Weitere Punkte	13
7.1 Lastenausgleich Verkehr	13
7.2 Überprüfung	13
7.3 Ausserordentliche Zahlung der Schweizerische Nationalbank (SNB)	13
7.4 Übergangsfrist	14
7.5 In Krafttretung	14
III. Erklärung zum überarbeiteten Finanzausgleichsgesetz (GDB 630.1)	14
IV. Anhang	18

Zusammenfassung

Im April 2015 hat der Kantonsrat den Bericht des Regierungsrats vom 2. Dezember 2014 zum Postulat „Wirkung des innerkantonalen Finanzausgleichs“ zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Bericht wurde betreffend innerkantonalen Finanzausgleich folgender Handlungsbedarf festgestellt:

- a. Trennung zwischen Ressourcen- und Lastenausgleich
- b. Horizontale versus vertikale Finanzierung; Dotierung
- c. Steuerfuss im Finanzausgleich
- d. Neutrale Zone
- e. Prüfung Lastenausgleich „Verkehr“

Der Regierungsrat hatte im August 2015 eine Projektgruppe unter der Leitung des Finanzdepartements eingesetzt. Diese Projektgruppe setzte sich aus Vertretern von allen Einwohnergemeinden zusammen. Sie hatte den Auftrag erhalten, die fünf Handlungsfelder zu überprüfen und dem Regierungsrat entsprechende Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Basierend auf dem Lösungsansatz der Projektgruppe schlägt das Finanzdepartement vor, dass sich der innerkantonale Finanzausgleich künftig aus folgenden drei Bereichen zusammensetzen soll.

- Ressourcenausgleich
- Lastenausgleich Bildung
- Strukturausgleich Wohnbevölkerung

Mit dem Ressourcenausgleich soll erreicht werden, dass sich die Obwaldner Gemeinden in der Ressourcenstärke annähern können. Die Finanzierung läuft künftig vollumfänglich über die Gemeinden, womit eine effiziente Annäherung erreicht wird. Die Mindestausstattung für die ressourcenschwachen Gemeinden soll in der Regel 85 Prozent betragen.

Am Lastenausgleich Bildung soll festgehalten werden. Dieser wird durch den Kanton alimentiert. Künftig sollen nur noch die effektiven Schülerzahlen berücksichtigt werden. Auf eine Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern soll verzichtet werden.

Neu kommt ein Strukturausgleich Wohnbevölkerung dazu. Auch dieser wird vollumfänglich durch den Kanton finanziert und ist auch als Ausgleich für die wegfallende Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern zu verstehen.

Der vorgeschlagene innerkantonale Finanzausgleich muss als Gesamtpaket beurteilt werden. Es ist im Rahmen der Diskussionen der Projektgruppe zustande gekommen. Darin werden sowohl die Bedürfnisse der Geber- als auch der Nehmergemeinden berücksichtigt. Es kann als ausgewogen beurteilt werden. Aus diesem Grund empfiehlt sowohl die Projektgruppe als auch das Finanzdepartement, auf das Herausbrechen von einzelnen Elementen zu verzichten.

I. Ausgangslage

1. Postulat „Wirkung des innerkantonalen Finanzausgleichs“

Am 23. April 2015 hat der Kantonsrat den Bericht des Regierungsrats vom 2. Dezember 2014 (32.14.20) zum Postulat „Wirkung des innerkantonalen Finanzausgleichs“ zustimmend zur Kenntnis genommen. Auslöser für diesen politischen Vorstoss war der Bericht von avenir suisse aus dem Jahr 2013 mit dem Titel „Irrgarten Finanzausgleich; Wege zu mehr Effizienz bei der interkommunalen Solidarität“¹.

Unter Punkt IV. Fazit steht *„Anhand der vorliegenden Ausführungen unterstützt der Regierungsrat eine Überarbeitung des innerkantonalen Finanzausgleichs. Er wird Verbesserungsvorschläge prüfen, die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden aufzeigen und, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorbereiten.“*

2. Auftrag

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 11. August 2015 (Nr. 46) eine Projektgruppe eingesetzt und den Projektauftrag erteilt.

2.1 Zusammensetzung der Projektgruppe

Projektleitung:	Daniel Odermatt, Finanzverwalter
Stv. Projektleitung:	Reto Odermatt, Departementssekretär FD
Gemeinde Sarnen	Gemeinderat Paul Kächler
Gemeinde Kerns	Gemeindepräsident André Windlin
Gemeinde Sachseln	Gemeinderat Anton Amrhein
Gemeinde Alpnach	Gemeinderat Marcel Moser
Gemeinde Giswil	Gemeinderat Hansruedi Abächerli
Gemeinde Lungern	Gemeinderat Franco Castelanelli
Gemeinde Engelberg	Gemeinderat Seppi Hainbuchner

2.2 Auftrag der Projektgruppe

Die Projektgruppe hat den Auftrag, das Finanzausgleichsgesetz vom 26. September 1993 (GDB 630.1) und die Finanzausgleichsverordnung vom 15. Oktober 1993 (GDB 630.11) auf der Basis des nachfolgenden Handlungsbedarfes aus dem Bericht „Wirkung des innerkantonalen Finanzausgleichs“ vom 2. Dezember 2014 zu überprüfen. Als finanzielle Vorgabe wurde entsprechend der Botschaft zu KAP festgehalten, dass der vertikale Ausgleich künftig um 50 Prozent reduziert werden soll bzw. neu durch den horizontalen Ausgleich zu finanzieren sei. Ebenfalls sollte der Lastenausgleich Bildung um 0,3 Millionen Franken reduziert werden. Dem Regierungsrat sind die entsprechenden Vorschläge in einem Bericht zu unterbreiten.

2.3 Handlungsbedarf

Im Bericht des Regierungsrats wurde folgender Handlungsbedarf zum heute bestehenden Finanzausgleich aufgeführt:

„

a. Trennung zwischen Ressourcen- und Lastenausgleich

Der Regierungsrat stützt die Ansicht von avenir suisse, dass die Berücksichtigung des Normsteuerertrags beim Lastenausgleich wegfallen soll, um eine klare Trennung zwischen Ressourcen- und Lastenausgleich zu erreichen. Bei der Berechnung des Lastenausgleichs ist die Finanzkraft einer Gemeinde nicht mehr zu berücksichtigen.

¹ Der Bericht kann <http://www.avenir-suisse.ch/30852/irrgarten-finanzausgleich/> heruntergeladen werden.

b. Horizontale versus vertikale Finanzierung; Dotierung

Wie in der Studie von avenir suisse ausgewiesen wird, verringern Systeme mit einer stärkeren horizontalen Finanzierung die Tendenz, den Finanzausgleich stetig auszubauen. Die Dotierung des Finanzausgleichs im Kanton Obwalden wird als sehr gut bewertet. Deshalb besteht in der Höhe der Dotierung auch kein Handlungsbedarf. Jedoch ist der Anteil des horizontalen Ausgleichs im Verhältnis zum vertikalen Ausgleich tief. Eine höhere Dotierung des horizontalen Ausgleichs würde tendenziell auch zu einer (noch besseren) Angleichung der Steuersätze zwischen den Gemeinden führen. Ausgehend von diesen Überlegungen soll auch in Obwalden eine Stärkung des horizontalen Ausgleichs unter gleichzeitiger Entlastung des vertikalen Ausgleichs angestrebt werden.

c. Steuerfuss im Finanzausgleich

avenir suisse hält richtigerweise fest, dass der Steuerfuss im Finanzausgleich des Kantons Obwalden zwar eine Rolle spielt, aber erst auf einer nachgelagerten „zweiten Stufe“. Die Mindestausstattung von 85 Prozent ist allen Gemeinden sicher. Bleibt noch Geld aus den Beiträgen des Kantons und der Gebergemeinden übrig, nachdem alle Gemeinden auf eine Mindestausstattung von 85 Prozent gehoben wurden (erste Stufe), wird der Restbetrag unter allen Gemeinden mit einer Steuerkraft von höchstens 95 Prozent verteilt (zweite Stufe). Die Auszahlung der zweiten Stufe erfolgt jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- nur an Gemeinden mit überdurchschnittlichem Steuerfuss und
- nicht nur gemäss Steuerkraft, sondern zu gleichen Teilen auch gemäss Steuerbelastung (Steuerfuss) der empfangsberechtigten Gemeinden.

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Meinung, dass der Ressourcenausgleich in modernen Finanzausgleichssystemen ohne Berücksichtigung der Steuerbelastung (Steuerfuss) zu erfolgen hat.

d. Neutrale Zone

Im heute bestehenden Finanzausgleich hat eine finanzschwache Gemeinde einerseits erst Anrecht auf den Ressourcenausgleich unter einer Finanzkraft von 95 Prozent des Mittels. Andererseits muss eine ressourcenstarke Gemeinde erst ab einer Finanzkraft von 120 Prozent Beiträge entrichten. Die unterschiedlichen Limiten sind im politischen Prozess eher willkürlich eingeführt worden. Bei einer Überarbeitung des Finanzausgleichs wäre es angebracht, diese Limiten grundsätzlich zu überdenken und dem Bundesfinanzausgleich anzupassen, d. h. dass auf eine neutrale Zone verzichtet würde.

e. Prüfung Lastenausgleich „Verkehr“

Im Bereich Verkehr zeigen sich deutliche Ausgabendifferenzen zwischen Engelberg und den übrigen Gemeinden. Während in den Talgemeinden die Pro-Kopf-Ausgaben zwischen Fr. 109.- (Kerns) und Fr. 310.- (Lungern) noch relativ nahe beieinanderliegen, sind die Ausgaben in Engelberg Fr. 774.- doppelt so hoch wie in den übrigen Gemeinden.

Es ist näher zu prüfen, ob ein Lastenausgleich „Verkehr“ einzuführen bzw. gerechtfertigt ist.“

3. Finanzausgleich heute

Basis für den innerkantonalen Finanzausgleich im Kanton Obwalden bildet das Finanzausgleichsgesetz vom 26. September 1993 (GDB 630.1).

Der Finanzausgleich im Kanton Obwalden erfolgt über die zwei Instrumente Ressourcenausgleich und Lastenausgleich. Weitere finanzkraftabhängige Subventionen existieren nicht.

3.1 Ressourcenausgleich heute

Bis zu einer bestimmten Höhe gleicht der Ressourcenausgleich die unterschiedlichen Erträge der Gemeinden aus. Der Kanton (vertikal) und die ressourcenstarken Gemeinden (horizontal)

finanzieren den Ressourcenausgleich. Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Funktionsweise des Ressourcenausgleichs, wie er finanziert wird und wie das Geld an die Nehmergemeinden verteilt wird.

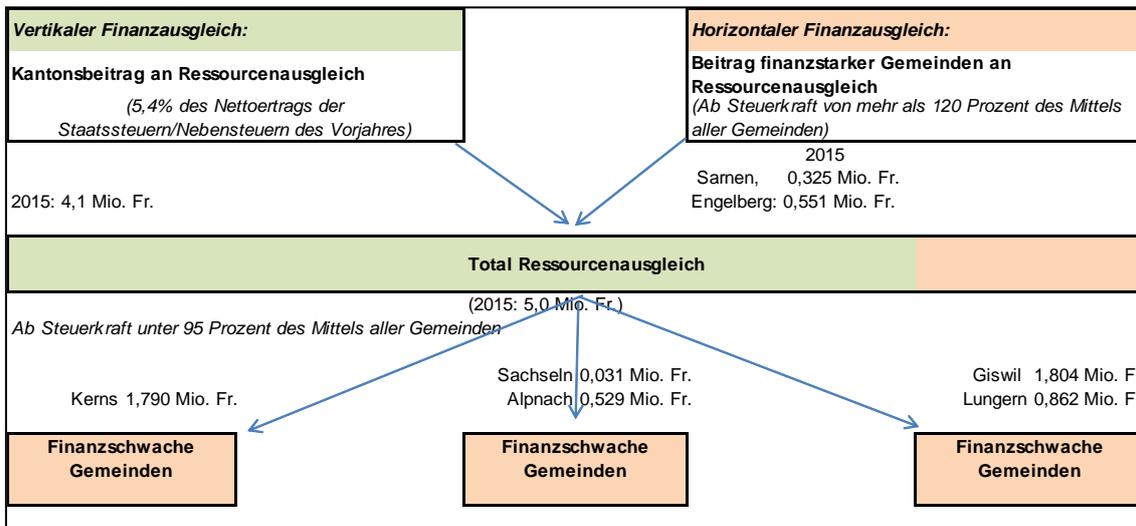


Abbildung 1: Modell des Finanzausgleichs (Ressourcenausgleich) Obwalden

3.2 Lastenausgleich heute

Mit dem Lastenausgleich werden überdurchschnittliche Kosten der Volksschule pro Schülerin und Schüler je Anzahl Einwohner teilweise abgegolten. Der Lastenausgleich wird vom Kanton finanziert. Durch die anrechenbare Mindestanzahl von 350 Schülerinnen und Schülern werden Strukturnachteile (d.h. geringere Möglichkeiten zur Erzielung von Skalenerträgen) von kleinen Gemeinden berücksichtigt. Abbildung 2 verdeutlicht die Funktionsweise des Lastenausgleichs.

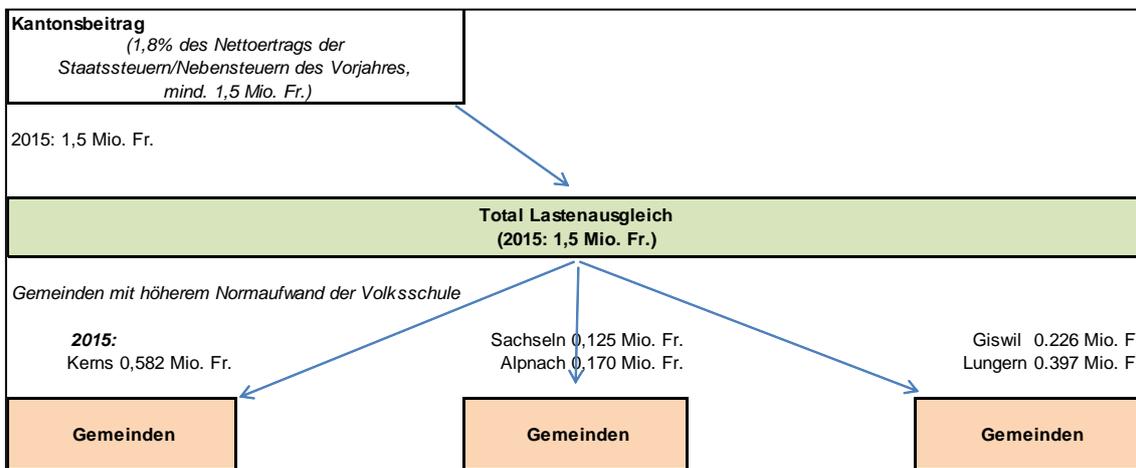


Abbildung 2: Modell des Lastenausgleichs Obwalden

3.3 Gemeindesteuerfüsse heute

Die Gemeindesteuerfüsse präsentieren sich wie folgt:

Gemeinde	Steuerfüsse 2016		
	Einwohnergemeinde	Kirchgemeinde	
		Kath.	Ref.
Sarnen	4.06	0.54	0.54
Kerns	4.70	0.67	
Sachseln	4.45	0.68	
Alpnach	4.85	0.68	
Giswil	5.00	0.70	
Lungern	5.25	0.70	
Engelberg	4.85*	--	

Tabelle 1: Steuerfüsse Einwohnergemeinden 2015

*die Kirchgemeinden erheben keine Kirchensteuern, sondern werden durch einen Leistungsauftrag durch die Einwohnergemeinde entschädigt. Die Abgeltung ist in der Grössenordnung von 0,2 Steuereinheiten.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden bezüglich Steuerfüsse sind aus der Tabelle 1 ersichtlich. So sind die Gemeindesteuern in Lungern rund 30 Prozent höher als in Sarnen. Während auf 2016 die Gemeinde Sarnen ihre Steuerbelastung wieder um 0,1 Einheiten reduzieren konnte (2015 erhöht), musste Lungern den Steuerfuss um 0,25 Einheiten erhöhen. Interessant ist sicherlich die Tatsache, dass sich die Einwohnergemeinde Engelberg als Gebergemeinde im Mittelfeld der Gemeindesteuerbelastung (ohne Kultussteuer) befindet. Dies ist zum einen eine Folge davon, dass die Gemeinde Engelberg keine separaten Kirchensteuern erhebt, sondern die Leistungen der Kirchgemeinde/Kloster mittels Vereinbarung entschädigt, d.h. die Aufwendungen der Kirche über den Gemeindesteuerfuss finanziert. Zum anderen hat die Gemeinde Engelberg als Tourismusdestination auch höhere Infrastrukturkosten zu tragen.

Im zentralschweizerischen Vergleich sind die Steuerunterschiede zwischen den Gemeinden eher tief.

3.4 Finanzkraft der Gemeinden

Gemeinde	Finanzkraft vor Finanzausgleich	Finanzkraft nach Finanzausgleich
Sarnen	129.92	128.43
Kerns	71.74	85.57
Sachseln	90.85	91.14
Alpnach	82.41	86.66
Giswil	71.03	94.69
Lungern	74.72	93.85
Engelberg	140.65	134.55

Tabelle 2: Finanzkraft der Gemeinden 2015

Die Tabelle zeigt deutlich auf, dass die Obwaldner Gemeinden über unterschiedliche Finanzkraft verfügen. So ist die Finanzkraft in Engelberg doppelt so hoch wie in Giswil oder Kerns. Durch die heute ausgeprägte Finanzierung durch den Kanton (vertikaler Ausgleich) erfolgt in erster Linie eine Anhebung der Finanzkraft der schwachen Gemeinden. Eine Reduktion der Finanzkraft der starken Gemeinden dagegen erfolgt nur in kleinerem Ausmass, weil diese sich nur bedingt am Ressourcenausgleich beteiligen müssen.

II. Neustrukturierung des innerkantonalen Finanzausgleichs

Das Finanzdepartement unterbreitet nun eine Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes, basierend auf den Vorschlägen der Arbeitsgruppe und den Beschlüssen des Regierungsrates. Der neue Finanzausgleich richtet sich auf die Erkenntnisse der avenir Suisse Studie aus und setzt die entsprechenden Vorschläge grösstenteils um.

Konkret soll das neue Finanzausgleichsgesetz des Kantons Obwalden aus folgenden Elementen bestehen:

- *Ressourcenausgleich (siehe Punkt 4.);*
- *Lastenausgleich Bildung (siehe Punkt 5.);*
- *Strukturausgleich Wohnbevölkerung (siehe Punkt 6.).*

4. Ressourcenausgleich

4.1 Ziel

Der Ressourcenausgleich ist ein Kernelement des Finanzausgleichs. Mit dem Ressourcenausgleich wird für die Gemeinden eine einheitliche Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln angestrebt. Der Ressourcenausgleich mildert die Unterschiede zwischen den Gemeinden, die sich aufgrund unterschiedlicher Wirtschafts- und Steuerkraft ergeben, durch zwei Mechanismen. Erstens erhalten ressourcenschwache Gemeinden zusätzliche Mittel, die zweitens durch die ressourcenstarken Gemeinden finanziert werden.

Beide Gemeindegruppen rücken dadurch näher an das kantonale Mittel heran. Indem die Mindestausstattung zweckfrei zur Verfügung gestellt wird, kann die Autonomie der Empfängergermeinden erhöht werden. Die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden werden durch das Ressourcenpotential und dem daraus abgeleiteten Ressourcenindex ermittelt.

Das Ressourcenpotential zeigt die fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen je Einwohner. Der Ressourcenindex entspricht dem Verhältnis Ressourcenpotential Gemeinde / Ressourcenpotential kantonaler Durchschnitt (100 Prozent). Er gibt Aufschluss über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde im Vergleich zum Durchschnitt der Gemeinden.

Er teilt die Gemeinden in drei Gruppen auf:

- Gemeinden mit hohem Ressourcenpotential, welche den Ressourcenausgleich finanzieren (Ressourcenausgleich höher als 95 Prozent),
- Gemeinden mit mittlerem Ressourcenpotential, welche keinen Ressourcenausgleich bezahlen oder erhalten (Ressourcenausgleich zwischen 85 und 95 Prozent, siehe Punkt 4.2.2),
- Gemeinden mit tiefem Ressourcenpotential, welche Ressourcenausgleich erhalten (Ressourcenausgleich unter 85 Prozent, siehe Punkt 4.2.1).

Der Ressourcenausgleich verbessert die finanzielle Leistungsfähigkeit der ressourcenschwachen Gemeinden. Jede Gemeinde verfügt dadurch über eigene, frei nutzbare Mittel in einem definierten Umfang des kantonalen Durchschnitts (Mindestausstattung).

Die Beiträge aus dem Ressourcenausgleich sind nicht zweckgebunden. Die Gemeinden können die Mittel nach eigenen Prioritäten verwenden. Ressourcenausgleich stärkt die finanzielle Autonomie und Selbstverantwortung der Gemeinden. Die Mindestausstattung reizt zu wirtschaftlichem Verhalten an und beeinflusst den Steuerwettbewerb unter den Gemeinden.

Der Ressourcenausgleich stockt die Ressourcen der finanziell schwachen Gemeinden durch Abschöpfung von Mitteln bei den finanziell starken Gemeinden auf. Damit werden Unterschiede in der Ressourcenausstattung zwischen den Gemeinden am effizientesten gemildert. Der Ressourcenausgleich wird vollständig von den finanzstarken Gemeinden finanziert.

4.2 Ausgestaltung

4.2.1 Mindestausstattung

Die Mindestausstattung des Ressourcenausgleichs der einzelnen Einwohnergemeinden soll in der Regel 85 Prozent betragen, sofern sich die Gesamtsumme des Ausgleichsbetrages bei einer Mindestausstattung auf unter sechs Millionen Franken beläuft. Die Mindestausstattung von 85 Prozent entspricht der NFA Bund und derjenigen in verschiedenen anderen Kantonen. Übersteigt der notwendige Ausgleichsbetrag für die Mindestausstattung von 85 Prozent die Summe von sechs Millionen Franken, wird die Mindestausstattung herabgesetzt. Die Herabsetzung berechnet sich nach der Formel: $85 - ((A / 1\,000\,000) - 6) / 2$, wobei A für die Ausgleichssumme bei einer Mindestausstattung von 85 Punkten steht.

Die Herabsetzung der Mindestausstattung ist im Sinne eines politischen Kompromisses zu verstehen und kommt den ressourcenstarken Gemeinden entgegen. In Jahren mit ausserordentlich hohem Steueraufkommen wird die Abschöpfung ab 6 Millionen Franken degressiv reduziert. Bezogen auf die Vergangenheit wäre diese degressive Wirkung nur zweimal, nämlich 2013 und 2015, zur Anwendung gekommen.

Ebenfalls wird während der vorgesehenen Übergangsphase die Mindestausstattung von 85 Prozent noch nicht vollständig erreicht. Dies, da die Abschöpfung bei den ressourcenstarken Gemeinden dadurch die Angleichung nicht vollständig erfolgt.

Aufteilung Nat. Personen/Juristische Personen; Hochrechnung auf Mittelwert inkl. Gewichtung der Anzahl Einwohner; Mindestausstattung 85%										
Gemeinden	Einwohner	Steuerfuss Nat. Pers.	Steueraufkommen 2014				Ressourcenpot. je Einwohner CHF	Ressourcen-Index	Diff zu Mindestausstattung	Ausgleichsbetrag
			Nat. Pers. (2.95 Einheiten)	Jur. Pers. (40%)	RG 2014 Total	Hochrechnung auf durchschn. Steuerfuss Nat. Pers. Bzw. 54% bei Jur. Pers.				
Sarnen	10'179	4.06	20'803'231.85	3'589'799.30	24'393'031.15	37'120'072.64	3'646.73	115.20	-30.20	-
Kerns	6'059	4.70	8'820'196.45	665'105.15	9'485'301.60	14'581'421.64	2'406.57	76.03	8.97	1'721'271.17
Sachseln	5'044	4.45	8'711'900.12	1'277'151.60	9'989'051.72	15'239'674.93	3'021.35	95.45	-10.45	-
Alpnach	5'820	4.85	9'351'178.86	1'532'020.05	10'883'198.91	16'575'515.46	2'848.03	89.97	-4.97	-
Giswil	3'567	5.00	5'279'708.89	432'405.30	5'712'114.19	8'774'613.85	2'459.94	77.71	7.29	822'960.87
Lungern	2'107	5.00	3'026'265.80	181'919.15	3'208'184.95	4'940'497.38	2'344.80	74.07	10.93	728'717.63
Engelberg	4'226	4.85	11'627'140.85	1'377'097.90	13'004'238.75	19'897'266.22	4'708.30	148.74	-63.74	-
Tot / Durchschnitt	37'002	4.58	67'619'622.82	9'055'498.45	76'675'121.27	117'129'062.13	3'165.48	100.00		3'272'949.67
Mindestausstattung	85.00						2'690.66	85.00		
Berechnung Beiträge zu Lasten ressourcenstarken Gemeinden										
Beiträge von Gemeinden mit Ressourcenstärke über 95.0%										
Gemeinden	Einwohner	Steuerfuss	Ressourcenpotential		Diff. Ressourcenpot zu Mittelwert		Ausgleichsbetrag (nach Übergangsphase)	Übergangsphase		
			pro Einwohner	Ø pro Einwohner	je Einwohner	Total Einwohner		Ausgleichsbetrag (1. Jahr)	Ausgleichsbetrag (3. Jahr)	Ausgleichsbetrag (5. Jahr)
Kanton							0	1'636'474.83	981'884.90	327'294.97
Sarnen	10'179	4.06	3'646.73	3'007.21	639.53	6'509'730.30	1'547'291.74	773'645.87	1'083'104.22	1'392'562.57
Kerns	6'059	4.70	2'406.57	3'007.21	-600.63	-	-	-	-	-
Sachseln	5'044	4.45	3'021.35	3'007.21	14.14	71'331.60	16'954.74	8'477.37	11'868.32	15'259.27
Alpnach	5'820	4.85	2'848.03	3'007.21	-159.18	-	-	-	-	-
Giswil	3'567	5.00	2'459.94	3'007.21	-547.26	-	-	-	-	-
Lungern	2'107	5.00	2'344.80	3'007.21	-662.40	-	-	-	-	-
Engelberg	4'226	4.85	4'708.30	3'007.21	1'701.09	7'188'816.80	1'708'703.18	854'351.59	1'196'092.23	1'537'832.86
Tot / Durchschnitt	37'002	4.58	3'165.48			13'769'878.70	3'272'949.67	3'272'949.67	3'272'949.67	3'272'949.67

Tabelle 4: Berechnungsbeispiel Ressourcenausgleich mit einer degressiven Entwicklung der Beiträge der Gebergemeinden basierend auf Rechnungsjahr 2014.

4.2.2 *Neutrale Zone*

Kann eine ressourcenschwache Gemeinde z.B. durch ausserordentliche Steuererträge ihr Potential verbessern, verliert sie selbstredend einen Anteil am Ressourcenausgleich. Um den Einwohnergemeinden einen Anreiz zu schaffen finanzkräftiger zu werden, wird eine *neutrale Zone zwischen 85 und 95 Prozent* festgelegt. In dieser Zone wird kein Ressourcenausgleich ausgeschüttet bzw. muss auch nichts in den Ressourcenausgleich einbezahlt werden. D. h. überschreitet die Gemeinde nun die Schwelle von 85 Prozent, verliert sie selbstredend keinen Anteil mehr am Ressourcenausgleich und die zusätzlichen Steuererträge bis zur Limite von 95 Prozent führen auch noch nicht dazu, dass sie in den Ressourcenausgleich einzahlen muss.

4.2.3 *Berechnungsgrundlagen*

Die Gemeinden unterscheiden sich in ihren Möglichkeiten, eigene Einnahmen zu erzielen. Der Ressourcenausgleich dient dazu, diese Unterschiede auszugleichen, soweit sie eine Grösseordnung annehmen, die als erheblich gilt. Das Ressourcenpotenzial muss sich auf die wichtigsten Einnahmenquellen stützen. Die Berechnungsgrundlage muss klar definiert und für alle Gemeinden einheitlich sein. Ausserdem darf sie keinen Spielraum für Manipulationen geben.

Für die Berechnung des Ressourcenindex wird auf das *Ressourcenpotenzial* der Gemeinden abgestellt. Dieses errechnet sich aufgrund des gewichteten Steuerfusses aller Gemeinden. Die Berechnung stützt sich dabei auf die Steuerfüsse in den Gemeinden bzw. dem Gemeindeanteil an Ertrag der juristischen Personen ab. Dieser Wert zeigt die Steuererträge bei einheitlicher, von den Gemeinden nicht direkt beeinflussbarer Basis.

Der kantonale Durchschnitt entspricht 100 Prozent; Gemeinden mit einkommensstarker Einwohnerschaft und ertragreicher Firmen weisen ein überdurchschnittliches, Gemeinden mit einer schwächeren Basis ein unterdurchschnittliches Ressourcenpotential auf. Ein entsprechendes Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang.

Der Ressourcenindex kann entweder gestützt auf einen Jahres- oder auf einen Durchschnittswert von mehreren Jahren berechnet werden. Ein Mehrjahresdurchschnitt glättet Schwankungen, während Einjahreswerte auf aktuellen Grundlagen beruhen und veränderte Ressourcenstärken schneller bzw. sofort berücksichtigen. Es ist vorgesehen, gemäss den Empfehlungen der Arbeitsgruppe, auf die Einjahreswerte zu wechseln (bisher zweijähriger Durchschnittswert). Da der Finanzausgleich zudem neu bereits bis Ende Januar des Folgejahres vorliegen sollte, können die Gemeinden die entsprechenden Zahlungen noch in jenem Jahr berücksichtigen, auf welchem der Ressourcenindex erhoben wurde. Liegt beispielsweise ein ausserordentlicher Steuerertrag 2017 vor, kann die entsprechende Gemeinde die zu leistenden Finanzausgleichsbeträge noch in der Gemeinderechnung 2017 berücksichtigen.

Basis für die Berechnung des Ressourcenpotentials und des Ressourcenindex bilden die aktuellsten verfügbaren Steuerzahlen; es wird kein Durchschnittswert verwendet.

4.2.4 *Übergangsregelung*

Im horizontalen Ressourcenausgleich werden die finanzstarken Gemeinden einen höheren Beitrag leisten als bisher. Um die finanzielle Belastung für die Gebergemeinden abzufedern und ihnen auch die Zeit zu geben, die entsprechenden Belastungen in die Finanzplanung aufzunehmen, wird eine Übergangsregelung von fünf Jahren vorgeschlagen. Während dieser Übergangszeit leistet der Kanton anfänglich noch 50 Prozent des notwendigen Ressourcenausgleichs. Der Beitragssatz der Gemeinden erhöht sich schrittweise linear um 10 Prozent, der Beitragssatz des Kantons wird entsprechend linear um 10 Prozent reduziert.

Im Anhang aufgeführt sind vier Tabellen, welche aufzeigen, wie sich der neue Ressourcenausgleich sowohl auf die Geber- als auch auf die Nehmergemeinden auswirkt. Weiter ist auch die Belastung mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren ersichtlich.

4.3 Finanzierung

Heute wird der Ressourcenausgleich zum grössten Teil durch den Kanton finanziert. Künftig soll der Ressourcenausgleich jedoch *ausschliesslich* durch jene Gemeinden (horizontal) finanziert werden, die ein Ressourcenpotential von über 95 Prozent des Mittels aller Gemeinden aufweisen. .

5. Lastenausgleich Bildung

5.1 Ziel

Mit dem Lastenausgleich soll die überdurchschnittliche Belastung aus der Führung der Volksschule gemildert werden. Entlastet werden sollen Gemeinden, deren Normaufwand für die Volksschule den Normsteuerertrag übersteigt.

5.2 Ausgestaltung

Am bestehenden Lastenausgleich Bildung soll in den Grundzügen festgehalten werden. Wie in der Studie von avenir suisse aufgezeigt, soll aber das Element der Ressourcenstärke einer Gemeinden keinen Einbezug mehr in die Berechnungsmethode finden. Neu soll der Lastenausgleich Bildung künftig wie folgt gestaltet werden:

- Bei der Berechnung des Lastenausgleichs Bildung sollen die *effektiven* Schülerzahlen berücksichtigt werden. Es wird keine Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern mehr pro Gemeinde berücksichtigt. Bisher wurden für eine Gemeinde mindestens 350 Schulkinder gezählt. Dieses „Strukturelement“ bzw. Begünstigung der „kleinen“ Gemeinde Lungern wird neu im Strukturausgleich Wohnbevölkerung abgebildet (siehe Punkt 6.).
- Wie bisher werden auch die Schülerzahlen des freiwilligen 2. Kindergartenjahrs mitberücksichtigt.
- Die Finanzierung findet wie bis anhin über den Kanton statt.
- Es kann theoretisch sein, dass die Dotation des Lastenausgleichs Schule nicht ausgeschöpft wird. Dieser Betrag sollte in einem solchen Fall auf den Strukturausgleich Wohnbevölkerung übertragen werden.
- Der Betrag, welcher vom Kanton für den Lastenausgleich Bildung gesprochen wird, sollte sich auch künftig parallel dem Steuerwachstum entwickeln.

5.3 Finanzierung

Der Lastenausgleich Bildung wird durch 1,4 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern samt Nebensteuern (bisher: 1,8 Prozent), mindestens aber mit 1,2 Millionen Franken finanziert. Dies entspricht einer Kürzung von 0,3 Millionen Franken und entspricht der Vorgabe aus KAP.

Die Tabellen 5 und 6 zeigen auf, wie der Lastenausgleich Bildung aufgestellt werden könnte.

	Anzahl Schüler				Normaufwand			
	KG	PS	ORST	Total	KG	PS	ORST	Total
Normkosten/SuS	7'625.00	8'883.00	12'819.00					
Sarnen	112	548	226	886	854'000.00	4'867'884.00	2'897'094.00	8'618'978.00
Kerns	143	398	186	727	1'090'375.00	3'535'434.00	2'384'334.00	7'010'143.00
Sachseln	60	327	138	525	457'500.00	2'904'741.00	1'769'022.00	5'131'263.00
Alpnach	108	329	141	578	823'500.00	2'922'507.00	1'807'479.00	5'553'486.00
Giswil	62	231	81	374	472'750.00	2'051'973.00	1'038'339.00	3'563'062.00
Lungern	24	151	57	232	183'000.00	1'341'333.00	730'683.00	2'255'016.00
Engelberg	70	201	92	363	533'750.00	1'785'483.00	1'179'348.00	3'498'581.00
Total	579	2'185	921	3'685	4'414'875.00	19'409'355.00	11'806'299.00	35'630'529.00

Tabelle 5: Berechnung des Normaufwandes mit den effektiven Schülerzahlen (Muster, Basis Finanzausgleich 2015)

	Einwohner	Normaufw. pro Einw.	Diff Normaufw. pro Einw.	Unterdeck x Einw.	Ausgleich
Sarnen	10'179	846.74	116.19		-
Kerns	6'059	1'156.98	-194.04	-1'175'718.50	781'935.77
Sachseln	5'044	1'017.30	-54.37	-274'217.75	182'374.15
Alpnach	5'820	954.21	8.73		-
Giswil	3'567	998.90	-35.96	-128'272.07	85'309.98
Lungern	2'107	1'070.25	-107.31	-226'111.49	150'380.10
Engelberg	4'226	827.87	135.06		-
Total	37'002	962.94	-	-1'804'319.82	1'200'000.00

Tabelle 6: Berechnungsbeispiel Beiträge aus dem Lastenausgleich Bildung (Muster, Basis Finanzausgleich 2015)

6. Strukturausgleich Wohnbevölkerung

6.1 Ziel

Der Strukturausgleich ist notwendig, um den gewachsenen und gelebten Gemeindestrukturen im Kanton Obwalden Rechnung zu tragen. Bis anhin wurde ein Strukturausgleich bei der Berechnung des Lastenausgleich Volksschule berücksichtigt (durch die Vorgabe einer Mindestanzahl von 350 Schülern). Der Strukturausgleich soll neu transparent ausgewiesen werden und auf eine neue Berechnungsgrundlage gestellt werden. Entsprechend den Vorschlägen der Arbeitsgruppe ist neu die Anzahl der Einwohner massgegeben. Der Strukturausgleich wird dadurch genereller gefasst als die Abstützung auf die Anzahl der Schüler. Der Strukturausgleich ist als Teil des gesamten Finanzausgleichs unumgänglich und ermöglicht zudem, dass die finanziellen Änderungen des Finanzausgleichssystems in einem vertretbaren Mass ausfallen.

6.2 Finanzierung

Da der Kanton sich mit dem neuen Finanzausgleich vollständig aus der Alimentierung des Ressourcenausgleichs zurückzieht, kann ein Teil dieser „Einsparungen“ für den neuen Strukturausgleich eingesetzt werden. Der Strukturausgleich wird durch 2,6 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern samt Nebensteuern, mindestens aber mit zwei Millionen Franken durch den Kanton finanziert.

Da der Kanton in der Übergangszeit von fünf Jahren noch in den Ressourcenausgleich einzahlt, wird der Strukturausgleich während dieser Zeit noch nicht in der vollen Höhe ausgerichtet. Analog zum Ressourcenausgleich wird der Strukturausgleich während der ersten fünf Jahre in einer Übergangsphase ausgerichtet.

Eine Modellrechnung zeigt auf, wie sich diese Beträge gestalten könnten. Auch ersichtlich sind die Beiträge während der 5-jährigen Übergangslösung:

	Einwohner	Diff zu Mittelwert	Unterdeckung		Ausgleichsbetrag	Übergangslösung		
			Zahl	in Prozenten		75%	80%	90%
						1. Übergangsjahr	2. Übergangsjahr	4. Übergangsjahr
Sarnen	10'179	4'893	0	0.00%	-	-	-	-
Kerns	6'059	773	0	0.00%	-	-	-	-
Sachseln	5'044	-242	-242	3.90%	78'064.52	58'548.39	62'451.61	70'258.06
Alpnach	5'820	534	0	0.00%	-	-	-	-
Giswil	3'567	-1'719	-1'719	27.73%	554'516.13	415'887.10	443'612.90	499'064.52
Lungern	2'107	-3'179	-3'179	51.27%	1'025'483.87	769'112.90	820'387.10	922'935.48
Engelberg	4'226	-1'060	-1'060	17.10%	341'935.48	256'451.61	273'548.39	307'741.94
Total	37'002	0	-6'200	100.00%	2'000'000.00	1'500'000.00	1'600'000.00	1'800'000.00

Tabelle 7: Berechnung Strukturausgleich Bevölkerung neu (Muster, Basis Einwohnerzahl 31.12.2015)

Mit dem Strukturausgleich wird der innerkantonale Finanzausgleich komplettiert.

7. Weitere Punkte

7.1 Lastenausgleich Verkehr

Im Bereich öffentlicher Verkehr sind gesetzliche Kostenteiler definiert. Einen Lastenausgleich einzuführen, würde dies untergraben. Bezüglich Engelberg hat sich mit der Umsetzung des Bundesbeschlusses über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) die Situation entschärft. Der bisherige überproportionale Betrag an die Zentralbahn-Linie ist weggefallen. Die Beiträge an den touristischen Verkehr (bspw. Gratis-Bus) innerhalb von Engelberg sind Sache der Gemeinde respektive deren Verhandlungen mit den touristischen Anbietern vor Ort.

7.2 Überprüfung

Dem Kantonsrat soll im Abstand von vier Jahren jeweils ein Wirkungsbericht unterbreitet werden. Darin können die Wirkungen des revidierten Finanzausgleichsgesetzes aufgezeigt und allfällige Anpassungen, die sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen ergeben, vorgeschlagen werden.

7.3 Ausserordentliche Zahlung der Schweizerische Nationalbank (SNB)

Seitens der Gemeinden wurde eingebracht, dass in einem neuen Finanzausgleichsgesetz auch geregelt werden sollte, dass *ausserordentliche* Zahlungen bzw. Sonderausschüttung der SNB anteilmässig ebenso den Gemeinden zukommen könnten.

Als ausserordentliche Zahlungen wären dabei einmalige SNB-Ausschüttungen zu betrachten, die über die Ausschüttungsvereinbarung des Eidgenössischen Finanzdepartements mit der SNB hinausgehen. In dieser Ausschüttungsvereinbarung wird über einen längeren Zeitpunkt vereinbart, wie hoch die Ausschüttung der SNB an den Bund bzw. die Kantone ist. Die Vereinbarung für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015 sah vor, jährlich eine Ausschüttung von einer Milliarde Franken an die Kantone vorzunehmen, wenn gewisse Parameter erreicht sind. 2013 konnte aufgrund des negativen Geschäftsergebnisses keine Ausschüttung vorgenommen werden. 2014 wurde die Ausschüttung auf 2 Milliarden Franken angehoben und damit der Ausfall von 2013 kompensiert.

Eine ausserordentliche Ausschüttung der SNB würde dann gegeben, wenn diese ausserhalb dieser kumulierten jährlich vereinbarten Ausschüttung wäre. Der Betrag sollte zur Hälfte an die Gemeinden gehen (pro Kopf der Bevölkerung).

Eine solche Beteiligung der Gemeinden an Kantonseinnahmen im Finanzausgleichsgesetz ist nicht sachgerecht. Das heisst, es müsste dafür eine eigene Gesetzesgrundlage geschaffen

werden. Es wäre jedoch denkbar, die Gemeinden auf der einen Seite an ausserordentlichen Zahlungen der SNB zu beteiligen und auf der anderen Seite die Gemeinden an die allfällige Finanzierung von Finanzausgleichzahlungen des Kantons an die NFA beizuziehen.

7.4 Übergangsfrist

Für den Übergang vom alten zum neuen Finanzausgleich soll eine Übergangsfrist von fünf Jahren festgelegt werden. In dieser Zeit wird die Finanzierung des Ressourcenausgleichs durch die Einwohnergemeinden übernommen und der Kanton zieht sich aus der Finanzierung zurück. Parallel dazu wird der Lastenausgleich Bildung und der Strukturausgleich Bildung hochgefahren, bei welchen der Kanton die ganze Finanzierung übernimmt.

Mit dieser Massnahme haben die Einwohnergemeinden die Möglichkeit, ihre Finanzpläne an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

7.5 In Krafttretung

Der neue innerkantonale Finanzausgleich soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

III. Erklärung zum überarbeiteten Finanzausgleichsgesetz (GDB 630.1)

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziele und Zwecke

Beschreibt die Ziele und Zwecke des Finanzausgleichs.

Artikel 2 Elemente

Neu umfasst der Finanzausgleich drei Elemente, Ressourcenausgleich, Lastenausgleich Bildung und Strukturausgleich Wohnbevölkerung.

2. Ressourcenausgleich

Artikel 3 Grundsatz

Beschreibt den Grundsatz für den Ressourcenausgleich. Neu wird dieser, wie bereits beschrieben, vollumfänglich durch die Einwohnergemeinden finanziert. Basis bildet das Ressourcenpotenzial. Weiter wird unter Abs. 3 festgelegt, dass eine Nehmergemeinde ihren Gesamtsteuerfuss nicht unter jenen einer Gebergemeinde senken darf.

Eigentlich wäre der Steuerfuss der Einwohnergemeinde die massgebende Grösse. Da die Einwohnergemeinde Engelberg aber die Finanzierung der Kultusgemeinden übernimmt und die Aufgaben über den Gemeindesteuerfuss finanziert, wird auf den Gesamtsteuerfuss (Steuerfuss der Einwohnergemeinde zuzüglich des Steuerfusses der kath. Kirchgemeinde) abgestellt.

Artikel 4 Ressourcenpotenzial

Beschreibt, wie das Ressourcenpotenzial berechnet werden soll. Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Basis des Steuerertrages des aktuellen Rechnungsjahres. Mit dem aktuellen Rechnungsjahr werden die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Steuererträge definiert. So werden die in der Staatsrechnung 2017 ausgewiesenen Steuererträge zur Berechnung des Finanzausgleiches 2017 verwendet. Die Berechnung basiert künftig nur auf dem aktuellen Jahr (bisher der Durchschnitt von zwei Jahren). Damit die Einwohnergemeinden die entsprechenden Beträge im aktuellen Jahr vornehmen können, wird ihnen der Kanton die entsprechenden Zahlen bis Ende Januar des Folgejahres zustellen.

Artikel 5 Mindestausstattung

Der kantonale Ressourcenindex entspricht 100 Prozent. Die Mindestausstattung definiert den Ressourcenindex, unter welchem ein Ausgleich erfolgt. Sie wird wie bisher in der Regel auf 85 Prozent festgelegt.

Unterschritten werden die 85 Prozent nur während der Übergangsphase von fünf Jahren sowie in Fällen, in denen der Ausgleichsbetrag über sechs Millionen Franken zu liegen kommen würde (gemäss Art. 7 Abs. 4).

Die Mindestausstattung von 85 Prozent entspricht der NFA Bund und derjenigen in verschiedenen anderen Kantonen.

Artikel 6 Berechnung Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich garantiert einer Gemeinde einen Mindestbetrag an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln. Dadurch werden die Unterschiede in der Steuerkraft und Steuerbelastung verkleinert. Die Ausgleichsgemeinden bestimmen die Mittelverwendung selber.

Die Gewichtung des durchschnittlichen Gemeindesteuerfusses wird errechnet, indem jeweils der Gemeindesteuerfuss mit der Anzahl der Gemeindebevölkerung multipliziert wird. Die daraus resultierende Summe der sieben Einwohnergemeinden wird mit der Gesamtbevölkerung dividiert, wodurch sich der durchschnittliche, gewichtete Gemeindesteuerfuss ergibt.

Artikel 7 Finanzierung des Ressourcenausgleichs

Der Ressourcenausgleich wird künftig nur durch die Gemeinden finanziert. Sobald eine Gemeinde über 95 Prozent vom durchschnittlichen kantonalen Ressourcenindex liegt, ist sie ausgleichspflichtig. Je grösser die Differenz zu Ressourcenindex und Mindestausstattung, desto höher der Beitrag, den eine Einwohnergemeinde einzahlen muss.

Liegt eine Einwohnergemeinde zwischen 85 und 95 Prozent, so liegt sie in der neutralen Zone. Dies bedeutet, dass sie sowohl keinen Beitrag aus dem Finanzausgleich erhält, als auch keinen Beitrag in den Finanzausgleich einzahlen muss.

Unter dem Absatz 4 wird geregelt, wie sich der Ressourcenausgleich bei einem ausserordentlichen Ereignis entwickelt. Ein ausserordentliches Ereignis wird festgestellt, wenn der Steuerertrag einer Einwohnergemeinde mit sechs Millionen Franken höher liegt als budgetiert. Durch die Formel $85 - (((A/1\ 000\ 000) - 6) / 2)$ entwickelt sich der Betrag, welche die betroffene Gemeinde in den Finanzausgleich einzahlen muss, degressiv. Am Beispiel des Jahres 2014 kann aufgezeigt werden, wie sich die Beitragszahlungen der Gemeinden durch diese Formel entwickelt hätten.

Mit dieser Regelung wird den Gebergemeinden entgegen gekommen.

3. Lastenausgleich Bildung

4.

Artikel 8 Grundsatz

Der Lastenausgleich wird durch den Kanton finanziert. Er erfolgt dort, wo spezifische, nicht beeinflussbare Verhältnisse eine Gemeinde übermässig belasten. Wie bereits bei der Einführung des Lastenausgleichs Bildung ausgeführt, sind die Bildungskosten jener Bereich, für den die Gemeinden den Hauptteil ihrer Ausgaben aufwenden. Der Lastenausgleich Bildung soll deshalb weitergeführt werden. Er dient dazu, den Gemeinden eine Entlastung überdurchschnittlicher Belastung aus der Führung der Volksschule zu geben.

Artikel 9 Kriterien für den Lastenausgleich

Beschreibt die Kriterien für den Lastenausgleich. Neu wird auf die Definition einer Mindestzahl von Schulkindern (bisher 350) verzichtet. Es werden alle Schüler berücksichtigt. Es wird z.B.

nicht unterschieden, ob eine Gemeinde einen freiwilligen, zweijährigen Kindergarten führt oder nicht.

Der Normaufwand wird dabei wie bis anhin auf der Grundlage der Anzahl finanzierter Schülerinnen und Schülern multipliziert mit einer vom Regierungsrat festgelegten Durchschnittskostenpauschale je Schulstufe (Kindergarten/Grundstufe/Orientierungsstufe) errechnet. Es ist dabei festzuhalten, dass die Schüler jener Gemeinde zugeordnet werden, welche für die Finanzierung aufkommt. So werden beispielsweise Schülerinnen und Schüler aus Sachseln, die in Giswil zur Schule gehen, Sachseln zugeordnet. Dies deshalb, weil die Einwohnergemeinde Sachseln die Einwohnergemeinde Giswil in solchen Fällen für die Aufnahme der Schüler/innen entschädigt.

Artikel 10 Dotation, Anpassung und Finanzierung des Lastenausgleichs

Beschreibt die Dotation des Lastenausgleichs. Bisher wurden durch den Kanton 1,5 Millionen Franken in diesen Ausgleich einbezahlt. Neu sind dies 1,4 Prozent des jährlichen Steuerertrages des Kantons, jedoch mindestens 1,2 Millionen Franken.

Es ist theoretisch möglich, dass für den notwendigen Lastenausgleich weniger als 1,4 Prozent des jährlichen Steuerertrages notwendig wären. Tritt ein solcher Fall ein, wird unter Abs. 3 festgelegt, dass mit den überschüssigen Mitteln der Strukturausgleich gemäss Art. 13 aufgestockt werden soll.

5. Strukturausgleich Wohnbevölkerung

Artikel 11 Grundsatz

Neu wird ein Strukturausgleich aufgrund der Bevölkerungsdichte ausgeschüttet. Mit diesem Ausgleich sollen die strukturschwachen Einwohnergemeinden gestützt werden.

Artikel 12 Kriterien für den Strukturausgleich

Beschreibt die Kriterien für den Strukturausgleich auf der Basis der Bevölkerung. Anspruch auf einen Strukturausgleich haben Gemeinden, deren Bevölkerungszahl tiefer ist als der Durchschnitt aller Einwohnergemeinden.

Artikel 13 Dotation, Anpassung und Finanzierung des Strukturausgleichs

Beschreibt die Dotation des Lastenausgleichs.

6. Berechnungsgrundlagen und Auszahlung der Ausgleichsbeiträge

Artikel 14 Berechnungsgrundlage

Beschreibt die Berechnungsgrundlage. Als massgebende Einwohnerzahl gilt der Stand der Einwohnerkontrolle des Vorjahres, für das Jahr 2017 werden die Einwohner per 31.12. 2016 verwendet. Dadurch kann die Berechnung der Ausgleichsbeträge bis Ende Januar des Folgejahres vorgenommen werden.

Artikel 15 Auszahlung der Ausgleichsbeträge

Regelt die Auszahlung an die Nehmergemeinden resp. die Einzahlung durch die Geberkantone. Neu findet diese Auszahlung künftig jeweils bis Mitte Februar des Folgejahres statt.

Artikel 16 Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen

Regelt die Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung von Beiträgen und was mit den Beiträgen passieren soll und wurde aus dem bisherigen Finanzausgleichsgesetz übernommen.

Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen

Artikel 17 Übergangsbestimmungen.

Für den Ressourcenausgleich besteht eine Übergangsfrist von 5 Jahren. In dieser Zeit wird sich der Kanton aus der Finanzierung des Ressourcenausgleichs zurückziehen. Entsprechend wird der Beitrag der Einwohnergemeinden erhöht. Parallel dazu erhöht der Kanton seine Beiträge an den Strukturausgleich Bildung.

Artikel 18 Evaluation

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Entwicklung des innerkantonalen Finanzausgleichs zu beobachten und zu analysieren und dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht zu erstatten.

Weiteres Vorgehen

Der Zeitplan gemäss Beschluss vom 11. August 2015 (Nr. 46) kann immer noch eingehalten werden.

Vernehmlassung bei den Einwohnergemeinden und den Parteien	Juli – September 2016
2. Lesung Regierungsrat	25. Oktober 2016
1. Lesung Kantonsrat	1./2. Dezember 2016
2. Lesung Kantonsrat	26. Januar 2017
Vorgesehen Inkraftsetzung	1. Januar 2017

Beilage:

- Gesetzesentwurf
- Gegenüberstellung degressive Wirkung des horizontalen Ausgleichs
- Berechnung und Vergleich Finanzausgleich gemäss Vernehmlassungsvorlage; Grundlage Rechnungsjahr 2014
- Berechnung und Vergleich Finanzausgleich gemäss Vernehmlassungsvorlage; Grundlage Rechnungsjahr 2013
- Bericht der Arbeitsgruppe vom 9. Juni 2016

IV. Anhang

Berechnung für die Nehmergemeinden: Ressourcenausgleich Mindestausstattung 85 %

Gemeinden	Einwohner	Steuerfuss Nat. Pers.	Steueraufkommen RG 2014				Ressourcenpot. je Einwohner CHF	Ressourcen-Index	Diff zu Mindestausstattung	Ausgleichs-Betrag
			Nat. Pers. (2.95 Einheiten)	Jur. Pers. (40%)	RG 2014 Total	Hochrechnung auf durchschn. Steuerfuss Nat. Pers. bzw. 54% bei Jur. Pers.				
Sarnen	10'179	4.06	20'803'231.85	3'589'799.30	24'393'031.15	3'7120'072.64	3'646.73	115.20	-30.20	-
Kerns	6'059	4.70	8'820'196.45	665'105.15	9'485'301.60	14'581'421.64	2'406.57	76.03	8.97	1'721'271.17
Sachseln	5'044	4.45	8'711'900.12	1'277'151.60	9'989'051.72	15'239'674.93	3'021.35	95.45	-10.45	-
Alpnach	5'820	4.85	9'351'178.86	1'532'020.05	10'883'198.91	16'575'515.46	2'848.03	89.97	-4.97	-
Giswil	3'567	5.00	5'279'708.89	432'405.30	5'712'114.19	8'774'613.85	2'459.94	77.71	7.29	822'960.87
Lungern	2'107	5.00	3'026'265.80	181'919.15	3'208'184.95	4'940'497.38	2'344.80	74.07	10.93	728'717.63
Engelberg	4'226	4.85	11'627'140.85	1'377'097.90	13'004'238.75	19'897'266.22	4'708.30	148.74	-63.74	-
Tot / Durchschnitt	37'002	4.58	67'619'622.82	9'055'498.45	76'675'121.27	117'129'062.13	3'165.48	100.00		3'272'949.67
Mindestausstattung	85.00						2'690.66	85.00		

Tabelle 6: Ressourcenausgleich neu: Aufteilung Nat. Personen/juristische Personen; Hochrechnung auf Mittelwert inkl. Gewichtung der Anzahl Einwohner; Mindestausstattung 85 Prozent (Basis Rechnung 2014)

Berechnung für die Gebergemeinden mit Ressourcenstärke über 95 %

Gemeinden	Einwohner	Steuerfuss	Ressourcenpotential		Diff. Ressourcenpot zu Mittelwert		Ausgleichs-Betrag	
			pro Einwohner	Ø pro Einwohner 95 %	je Einwohner	Total Einwohner		
Sarnen	10'179	4.06		3'646.73	3'007.21	639.53	6'509'730.30	1'547'291.74
Kerns	6'059	4.70		2'406.57	3'007.21	-600.63	-	-
Sachseln	5'044	4.45		3'021.35	3'007.21	14.14	71'331.60	16'954.74
Alpnach	5'820	4.85		2'848.03	3'007.21	-159.18	-	-
Giswil	3'567	5.00		2'459.94	3'007.21	-547.26	-	-
Lungern	2'107	5.00		2'344.80	3'007.21	-662.40	-	-
Engelberg	4'226	4.85		4'708.30	3'007.21	1'701.09	7'188'816.80	1'708'703.18
Tot / Durchschnitt	37'002	4.58		3'165.48			13'769'878.70	3'272'949.67

Tabelle 7: Ressourcenausgleich neu für die Gebergemeinden mit Ressourcenstärke über 95 Prozent (Basis Rechnung 2014)

Berechnung für die Nehmergemeinden: Finanzstärke über 95 %; Übergangsregelung 5 Jahre

Gemeinden	Einwohner	Steuerfuss	Ressourcenpotential		Diff. Ressourcenpot zu Mittelwert		Ausgleichs-Betrag (Kt. 50%)	Ausgleichs-Betrag (Kt. 40%)	Ausgleichs-Betrag (Kt. 30%)	Ausgleichs-Betrag (Kt. 20%)
			pro Einwohner	Ø pro Einwohner	je Einwohner	Total Einwohner				
Kantonsanteil im 1. Jahr nach Einführung bei 50%, abnehmend z.L. des			50%	40%	30%	20%	1'636'474.83	1'309'179.87	981'884.90	654'589.93
Sarnen	10'179	4.06	3'646.73	3'007.21	639.53	6'509'730.30	773'645.87	928'375.05	1'083'104.22	1'237'833.40
Kerns	6'059	4.70	2'406.57	3'007.21	-600.63	-	-	-	-	-
Sachseln	5'044	4.45	3'021.35	3'007.21	14.14	71'331.60	8'477.37	10'172.85	11'868.32	13'564
Alpnach	5'820	4.85	2'848.03	3'007.21	-159.18	-	-	-	-	-
Giswil	3'567	5.00	2'459.94	3'007.21	-547.26	-	-	-	-	-
Lungern	2'107	5.00	2'344.80	3'007.21	-662.40	-	-	-	-	-
Engelberg	4'226	4.85	4'708.30	3'007.21	1'701.09	7'188'816.80	854'351.59	1'025'221.91	1'196'092.23	1'366'962.55
Tot / Durchschnitt	37'002	4.58	3'165.48			13'769'878.70	3'272'949.67	3'272'949.67	3'272'949.67	3'272'949.67

Tabelle 8: Ressourcenausgleich neu: Beiträge von Kanton bzw. Gemeinden mit Ressourcenstärke über 95 Prozent (Basis Rechnung 2014)

Tabelle Überblick Ressourcenstärke nach Ausgleich

Gemeinden	Ein- wohner	Ausgleich / Belastung Gemeinde	Steueraufkommen		Steuerkraft		Ressourcen- Index
			Hochrechnung ohne Ausgleich	Hochrechnung mit Ausgleich	2.95 Steuer je Einw. Einheiten		
Sarnen	10'179	1'547'291.74	37'120'072.64	35'572'780.90	3'494.72		110.40%
Kerns	6'059	-1'721'271.17	14'581'421.64	16'302'692.81	2'690.66		85.00%
Sachseln	5'044	16'954.74	15'239'674.93	15'222'720.19	3'017.99		95.34%
Alpnach	5'820	-	16'575'515.46	16'575'515.46	2'848.03		89.97%
Giswil	3'567	-822'960.87	8'774'613.85	9'597'574.72	2'690.66		85.00%
Lungern	2'107	-728'717.63	4'940'497.38	5'669'215.01	2'690.66		85.00%
Engelberg	4'226	1'708'703.18	19'897'266.22	18'188'563.04	4'303.97		135.97%
Tot / Durchschnitt	37'002		117'129'062.13	117'129'062.13	3'165.48		

Tabelle 9: Ressourcenausgleich neu: Beiträge von Kanton bzw. Gemeinden mit Ressourcenstärke über 95 Prozent (Basis Rechnung 2014)